Bundesverfassungsgericht

Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

**Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz**

**und**

Verfassungsbeschwerde

des Kindes \_\_\_\_\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, PLZ\_\_\_ \_\_\_\_\_Ort vertreten durch die Eltern \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, PLZ\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_Ort

**- Antragsteller/-in -**

***wegen Verfassungsbeschwerde gegen § 28b Abs. 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz***

wird Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG in Verbindung mit den §§ 13 Nr. 8a, 90 Abs.1 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetzerhoben und der Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 32 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetzbeantragt.

Es werden folgende Anträge gestellt:

1. **§ 28b Abs. 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz vom 23.4.2021 wird für unwirksam erklärt, soweit darin die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden Schulen untersagt wird.**
2. **§ 28b Abs. 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz vom 23.4.2021 wird vorläufig außer Kraft gesetzt, soweit darin ab dem übernächsten Tag die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden Schulen untersagt wird, sobald in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 überschreitet.**

Zur

BEGRÜNDUNG

wird ausgeführt:

A) Sachverhalt

Die Antragstellerin wendet sich mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Vollziehung des § 28b Abs. 3 S. 3 Infektionsschutzgesetz des Bundes vom 23.04.2021, soweit darin die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden Schulen untersagt wird, sobald in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 überschreitet und in diesem Fall ab dem übernächsten Tag an allgemeinbildenden Schulen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt wird.

Die/Der Antragsteller/in, geb. am \_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ist Schüler/in der \_\_\_. Klasse der \_\_\_\_\_\_\_\_schule, Grundschule/Realschule/Gymnasium in der \_\_\_\_\_\_\_\_\_Straße, PLZ\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_Ort. Die Antragstellerin hatte in der Zeit vom 16.12.2020 bis zum 21.2.2021 keinen Präsenzunterricht. Vom 22.2.2021 bis zum 14.3.2021 hat Wechselunterricht stattgefunden, vom 15.3.2021 bis zum 31.3.2021 eingeschränkter Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen, nach den Osterferien nur Fernunterricht. Seit dem 19.4.2021 findet wieder Präsenzunterricht als sog. Wechselunterricht mit indirekter Testpflicht statt. Die Antragstellerin „möchte wieder jeden Tag in die Schule gehen“. Sie vermisst ihre Freunde und Lehrer und bittet das Gericht darum, „… dass alles wieder ist wie früher wie vor Corona.“

**Beweis**: Brief der Antragstellerin an das Bundesverfassungsgericht vom 25.4.2021 **Anlage A1**

Zum Zeitpunkt des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz (26.4.2021) liegt die 7-Tage-Inzidenz im Stadtkreis/Landkreis \_\_\_\_\_ unter/über dem Schwellenwert von 165. Die Antragstellerin besucht die Schule im Wechselunterricht unter den nach § 28b Abs. 3 S. 1 u. 2 Infektionsschutzgesetz gegebenen Voraussetzungen, die mit der Beschwerde nicht angegriffen werden. Die Beschwerde richtet sich allein gegen S. 3 des Abs. 3, und nur soweit davon Schulschließungen der allgemeinbildenden Schulen, vorliegend einer Grundschule/Realschule/Gymnasium, ab einer 7-Tage-Inzidenz von 165 im Stadtkreis/Landkreis \_\_\_\_\_\_\_\_\_ angeordnet und damit die Durchführung von Präsenzunterricht insgesamt untersagt wird.

**Beweis**: Schreiben des MD Föll, Kultusministerium BW vom 23.4.2021 **Anlage A2**

Im Wortlaut ist § 28b Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz vom 23.4.2021 wie folgt gefasst:

*„Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt.“*

**B) Begründetheit der Verfassungsbeschwerde**

I. Zulässigkeit des Antrags im einstweiligen Rechtsschutz nach § 32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz

Die Antragstellerin macht die Verletzung eigener Grundrechte geltend, insbesondere dadurch, dass ihr die Teilnahme am Präsenzunterricht bei Überschreiten des Schwellenwertes von 165 *ex lege* untersagt wird. Die Norm des § 28 Abs. 3 Satz 3 InfSchG verletzt die Antragstellerin also direkt und unmittelbar in ihren Grundrechten, insbesondere aus Art. 7 Abs. 1 GG (Recht auf Bildung) bei Erreichen des Inzidenzwertes von 165, ohne dass es eines weiteren Vollzugsaktes bedürfe.

Die gesetzlich angeordnete Schulschließung greift in folgende Grundrechte der Antragstellerin ein:

* Art. 7 Abs. 1 GG (Recht auf Bildung)
* Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit)
* Recht nach Art. 14 Abs. 1 u. 2 der Grundrechtecharta der Europäischen Union (Recht auf Bildung, Unionsrecht). Danach hat jede Person das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. Gemäß Abs. 2 umfasst dieses Recht die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teil nehmen zu können.

Der Eingriff in die genannten Grundrechte erfolgt automatisch, sobald der Schwellenwert von 165 im Stadtkreis Karlsruhe an drei aufeinander folgenden Tagen erreicht wird. Ein weiterer Umsetzungsakt ist nicht erforderlich. Jeglicher Präsenzunterricht *ist* in diesem Fall am übernächsten Tag *gesetzlich verboten*. Anderweitiger (Eil-)Rechtsschutz als die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde und dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung steht der Antragstellerin daher nicht zur Verfügung. Gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ist die einzige und effektive Rechtsschutzmöglichkeit die *Verfassungsbeschwerde*. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten oder der Verwaltungsrechtsweg ist nicht eröffnet. Der Bundesgesetzgeber hat das auch so gewollt, um bundeseinheitliche Verhältnisse zu gewährleisten und abweichenden, „coronakritischen“ Gerichtsentscheidungen vorzubeugen, wie z.B. VGH Baden-Württemberg zur Unverhältnismäßigkeit von landesweiten Ausgangssperren (VGH Baden-Wü. vom 5.2.2021, Az. 1 S 321/21).

Der Eilrechtsschutz ist vorliegend statthaft. § 32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz verfolgt eine *Sicherungsfunktion* und eine *Befriedungsfunktion*.

Sicherungsfunktion: Der vorläufige Rechtsschutz muss die Sach- und Rechtslage für die Entscheidung der Hauptsache so offenhalten, dass das Hauptsacheverfahren noch effektiven Rechtsschutz gewähren kann. Dazu tritt die interimistische Befriedungsfunktion. Hinsichtlich des Verfassungsgegenstandes stellt sich die Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren dann im Ergebnis als eine endgültige über die Hauptsache bis zu deren Entscheidung dar.

§ 28b Infektionsschutzgesetz gilt gem. Abs. 10 nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30.06.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt ist mit einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren einer Verfassungsbeschwerde nicht zu rechnen. Eine vorläufige Regelung ist daher gem. § 32 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz dringend geboten. Zwar ist eine Folgenabwägung geboten, wenn die Rechtslage offen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat die Folgen abzuwägen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht ergeht, die angegriffene Maßnahme aber später für verfassungswidrig erklärt wird, gegen die Folgen, die entstünden, wenn die angegriffene Maßnahme vorläufig unterbliebe (Folgenprognose).

Wird der Schwellenwert von 165 bei einer 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten, so werden alle Kinder, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, ab dem übernächsten Tag vom Präsenzunterricht ausgeschlossen und damit von ihrem Recht auf Bildung abgeschnitten. Ob eine Schulschließung i.S. des Verbotes von Präsenzunterricht dazu geeignet ist, das Infektionsgeschehen über die weiteren Maßnahmen hinaus, die im Präsenzunterricht gem. § 28b Abs. 3 S. 1 u. 2 Infektionsschutzgesetz einzuhalten sind, wesentlich *positiv* beeinflusst, ist offen. Der Schwellenwert von 165 ist vom Gesetzgeber willkürlich erkoren worden ohne Vorhandensein wissenschaftlicher Evidenz zur Frage der Gefährdung der Gesamtbevölkerung und deren Schutz durch die gesetzliche Anordnung von Schulschließungen.

Jedenfalls überwiegt der vermeintliche bzw. erhoffte Gesundheitsschutz für die Bevölkerung in diesem Fall nicht eindeutig das Recht auf Bildung und Präsenzunterricht aller Kinder an allgemeinbildenden Schulen, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von größer 165 zwingend per Gesetzesanordnung geschlossen werden bzw. bleiben müssen.

Die Schließung der allgemeinbildenden Schulen führt zu schwerwiegenden und irreparablen Nachteilen für die Verwirklichung des Rechts auf Bildung der Antragstellerin und aller anderen davon betroffenen Kinder. Die einstweilige Anordnung hat auch im verfassungsgerichtlichen Verfahren die Aufgabe, die Schaffung vollendeter Tatsachen zu verhindern.

Die Jahresfrist nach § 93 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz ist eingehalten. Ein anderes Rechtsmittel als die Verfassungsbeschwerde ist gegen ein Bundesgesetz nicht gegeben.

II. Zuständigkeit

Das Bundesverfassungsgericht ist für Verfassungsbeschwerden gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz zuständig.

Die Antragstellerin ist nach § 90 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz beschwerdefähig i.S. von grundrechtsfähig. Träger von Grundrechten kann „jedermann“ sein i.S. von § 90 Bundesverfassungsgerichtsgesetz, somit auch Kinder. Die 10 Jahre alte Antragstellerin ist selbst nicht prozessfähig, da sie nicht voll geschäftsfähig ist. Sie wird allerdings wirksam durch ihre Eltern vertreten. Beschwerdegegenstand kann jeder Akt der öffentlichen Gewalt sein, vorliegend ein Bundesgesetz, namentlich § 28b Abs. 3 S. 3 Infektionsschutzgesetz.

**III. Beschwerdebefugnis**

Die Antragstellerin ist beschwerdebefugt. Es besteht die Möglichkeit der Grundrechtsverletzung in den oben genannten Grundrechten und die Antragstellerin ist darin selbst, in eigener Person betroffen, sie ist unmittelbar betroffen, da es keines weiteren Umsetzungsaktes bedarf, wenn die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 165 überschreitet. Sie ist auch gegenwärtig betroffen, jedenfalls in dem Sinne, dass der Präsenzunterricht jederzeit automatisch verboten ist bzw. wird, sobald die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 an drei aufeinander folgenden Tagen überschreitet.

IV. Grundrechtsverletzung

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, da die Antragstellerin durch das Gesetz tatsächlich in ihren Grundrechten verletzt wird. Ein Grundrecht ist verletzt, wenn dasjenige Verhalten, an dem sich die Antragstellerin durch das Gesetz gehindert sieht, in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, das Gesetz in dieses Grundrecht eingreift und dieser Eingriff nicht verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist. Nach Art. 1 Abs. 3 GG sind Gesetzgeber, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung an die Grundrechte gebunden.

1. **Schutzbereich**

Die Grundrechte nach Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 u. 2 der Grundrechtecharta der Europäischen Union betreffen den persönlichen und sachlichen Schutzbereich der Antragstellerin. Die Antragstellerin ist 10 Jahre alt und besucht die \_\_\_. Klasse der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_schule in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, derzeit im sog. Wechselunterricht. § 28 Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz *berührt den Schutzbereich* der vorgenannten Grundrechte der Antragstellerin, indem *durch Gesetz* bei Eintritt der Tatbestandsvoraussetzungen jegliche Teilnahme an Präsenzunterricht verboten wird.

1. **Grundrechtseingriff**

§ 28b Abs. 3 Satz 3 GG greift als staatliches Handeln (Bunddesgesetz) direkt in den Schutzbereich des Rechts auf Bildung und des Rechts auf allgemeine Handlungsfreiheit der Antragstellerin ein, nämlich durch das gesetzlich angeordnete Verbot für die Antragstellerin am Präsenzunterricht teilzunehmen, sobald der 7-Tage-Inzidenzwert die Schwelle von 165 an drei aufeinander folgenden Tagen überschreitet. Der *Eingriff ist rechtserheblich*, weil die Teilnahme am Fernunterricht den Präsenzunterricht nicht ersetzen kann und im Vergleich zum Unterricht in Präsenzform ein wesentliches Minus in Bezug auf das im Grundgesetz und unionsrechtlich verbriefte Recht auf Bildung darstellt.

1. **Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

Art. 7 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 und Absatz 2 der Grundrechtecharta der Europäischen Union werden schrankenlos gewährt, d.h. sie enthalten überhaupt keinen Gesetzesvorbehalt. Eine Beschränkung des Rechts auf Bildung ist daher nur aus zwingenden Gründen geboten, die sich aufgrund systematischer Interpretation aus kollidierendem Verfassungsrecht ergeben (verfassungsimmanente Schranken).

Nur kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtspositionen sind mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung imstande, auch uneinschränkbare Grundrechte in einzelnen Beziehungen zu begrenzen.

Dem Bundesverfassungsgericht folgend sind Eingriffe in die vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechte gerechtfertigt, wenn sie Kollisionen mit anderen Grundrechten oder Verfassungsgütern im Sinne praktischer Konkordanz ausgleichen. Zu prüfen ist stets, ob das andere Grundrecht oder andere Verfassungswerte beeinträchtigt werden, ob die Einschränkung des Grundrechts gerechtfertigt ist, was der Fall ist, soweit das andere Grundrecht oder andere Verfassungswerte (so in der Regel bei Leben und Gesundheit) entweder abstrakt oder aufgrund einer Abwägung im konkreten Fall höherwertig sind.

Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz steht hingegen unter Gesetzesvorbehalt.

1. **Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes (§ 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSchG)**

Das Infektionsschutzgesetz, § 28b ist am 23.4.2021 in Kraft getreten. Der Bundestag ist im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung für den Infektionsschutz gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG zuständig. Der Bundestag hat die Zustimmung nach Absatz 2 erteilt. Die Verletzung von Verfahrensvorschriften nach den Art. Art. 76 ff. GG sind der Antragstellerin nicht bekannt. Bedenken hinsichtlich der (Nicht-)Beachtung des sich aus dem Rechtsstaatsprinzips ergebenden Bestimmtheitsgebotes oder auch des Art. 19 Abs. 1 GG bestehen keine.

1. **Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes**

§ 28b Abs. 3 Satz 3 IfSchG ist verfassungsgemäß, wenn

* der damit vom Staat verfolgte Zweck als solcher verfolgt werden darf,
* das eingesetzte Mittel eingesetzt werden darf,
* Einsatz des Mittels geeignet ist und
* zur Erreichung des Zwecks notwendig (erforderlich) ist.

Der Gesetzgeber beabsichtigt mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 23.4.2021 und der Neueinführung des § 28b den Infektionsschutz bundeseinheitlich zu regeln („Bundesnotbremse“), angesichts bundesweit steigender Inzidenzwerte zu dem Zweck, „die dritte Welle zu brechen“. Zu dem am 23.4.2021 beschlossenen Maßnahmenpaket gehören auch die Schulschließungen, wenn in einem Stadt- oder Landkreis der 7-Tage-Inzidenzwert die Schwelle von 165 an drei aufeinander folgenden Tagen überschreitet. Der Bundesgesetzgeber bezweckt damit den Schutz der Gesundheit der Gesamtbevölkerung, die nach Auffassung des RKI insgesamt als *sehr hoch gefährdet* eingeschätzt wird (vgl. täglicher Lagebericht des RKI zur Corona Virus-Krankheit-2019, COVID-19 vom 25.4.2021). Somit verfolgt der Bundesgesetzgeber mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes in § 28b einen legitimen Zweck, nämlich den Schutz der Gesundheit der Gesamtbevölkerung. Ein gesetzliches Verbot von Schulschließungen gibt es grundsätzlich nicht. Grundsätzlich sind Einschränkungen der persönlichen Freiheiten als Mittel zur Reduzierung von Kontakten und damit der Verringerung des Infektionsgeschehens zulässig und denkbar.

Schulschließungen sind als Mittel zur Reduzierung von Kontakten und damit der Verringerung Weitergabe von Infektionen mit dem Coronavirus grundsätzlich geeignet. Solange Schulen geschlossen sind, kann sich dort auch das Coronavirus nicht verbreiten oder weitergegeben werden. Sowohl Schüler als auch Lehrer können grundsätzlich an COVID-19 erkranken und das Virus verbreiten. Bleiben Schulen geschlossen, sind dort Ansteckungen ausgeschlossen.

Bedenken bestehen allerdings daran, ob Schulschließungen zur Erreichung des angestrebten Zwecks notwendig und erforderlich sind (Verhältnismäßigkeit). So werden Schulschließungen nicht von vornherein als adäquates Mittel zur Pandemiebekämpfung angesehen, sondern erst ab einem Inzidenzwert von 165. Ab einer Inzidenz von 100 bis zu einem Wert von 165 wird es indessen als ausreichend angesehen, in Wechselunterricht überzugehen, mehrmals wöchentlich alle Schüler zu testen und die allgemeinen Hygienemaßnahmen (AHA+L) zu beachten.

Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz dazu, dass sich das Pandemiegeschehen ab einer 7-Tageinzidenz von 165 durch Schulschließungen positiv beeinflussen lässt. Insbesondere werden die hohen bundesweiten Fallzahlen durch zumeist *diffuse Geschehen* mit zahlreichen Häufungen insbesondere in *Haushalten*, im *beruflichen Umfeld* sowie in *Kitas* und *Horteinrichtungen* verursacht (täglicher Lagebericht des RKI zur Corona wir Krankheitszeit 1019 vom 25.4.2021). Nicht darin erwähnt sind allerdings die (allgemeinbildenden) Schulen.

Ferner hat der Bundesgesetzgeber verkannt, dass an den Schulen weitaus strengere Hygienevorschriften und Testvorgaben gelten als im beruflichen Umfeld. So sind in den Schulen mindestens zweimal in der Woche Schnelltests Pflicht. Nur Kinder, die einen negativen Schnelltest nachweisen können dürfen am Präsenzunterricht teilnehmen, welcher ab einer Inzidenz von 100 im Wechsel stattfindet, also nur mit der Hälfte der Schüler einer Klasse. Dabei gelten alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere die AHA+L Regeln weiter. Somit ist infolge der Schließung von Schulen ab einer Inzidenz von 165 eine wesentliche Verbesserung des *diffusen Infektionsgeschehens* im Vergleich zu den davor greifenden Regelungen im Schulbetrieb gar nicht zu erwarten und erst recht nicht wissenschaftlich nachgewiesen.

Hinzu kommt, dass es sich bei der 7-Tage-Inzidenz von 165 um einen willkürlich festgesetzten Schwellenwert handelt. Insbesondere wird dabei nicht erfasst, wie oft getestet wurde und in welchem zahlenmäßigen Verhältnis die tatsächlich positiv Getesteten zu den negativ getesteten Personen stehen. So lässt sich mathematisch gesehen die Inzidenz willkürlich erhöhen, indem die Anzahl der durchgeführten Tests erhöht wird. Man kann es auf die einfache Formel bringen: Je mehr getestet wird, desto mehr Menschen werden positiv getestet – Also: „Je mehr Tests desto höher die Inzidenz.“

Darüber hinaus liegt in den gesetzlich angeordneten Schulschließungen ein Verbot gegen das *Übermaßverbot*. Die Maßnahme beschneidet das Grundrecht aller Kinder auf Bildung in Präsenz aufgrund eines willkürlich festgesetzten bzw. festsetzbaren Inzidenzwertes von 165, an den eine Maßnahme gekoppelt wird (Schulschließungen), deren Wirksamkeit für den Gesundheitsschutz der Gesamtbevölkerung offen ist, sprich ob diese Maßnahme ein wesentliches „Mehr“ an Gesundheitsschutz für die Gesamtbevölkerung bewirkt als das Testen, Wechselunterricht und AHA+L im Schulbetrieb.

§ 28b Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz betreffend die Schulschließungen ab einer 7-Tage-Inzidenz von 165 ist somit zur Erreichung des Zwecks weder notwendig und erforderlich und mithin *unverhältnismäßig*.

**V. Ergebnis**

Der Eingriff ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt und § 28b Abs. 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz ist mit dem Grundgesetz *nicht* zu vereinbaren, soweit darin die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden Schulen untersagt wird.

Für die Antragstellerin als gesetzliche Vertreter

\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort),

Die Eltern

Unterschrift Unterschrift